

Referent Abg. D. Haase: Das Decret lautet so:

Nachdem sich das Bedürfnis gezeigt, die in Beziehung auf einzelne Arten öffentlicher inländischer Creditpapiere ertheilte Vorschrift, daß sie von der Vindication ausgeschlossen sein sollen, unter den nöthigen Modificationen allgemeiner zu fassen und auch auf ausländische auszudehnen, so ist diesfalls ein Gesetz bearbeitet und in dasselbe zugleich die Bestimmung aufgenommen worden, welche §. 246 des vorgelegten Entwurfs einer Wechselordnung vorgeschlagen war.

Se. Königliche Majestät lassen sothanen Gesetzentwurf nebst Motiven den getreuen Ständen behufs der hierüber abzugebenden Erklärung andurch zugehen, geben denselben zugleich zu erkennen, daß es sonach einer Erklärung über §. 246 der Wechselordnung nicht bedürfen wird, und verbleiben denselben mit Huld und Gnaden wohl beigethan.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Julius Traugott Jakob von Koernerik.

Die Motive sagen:

Durch die in Sachsen bestehenden Gesetze sind bekanntlich die sächsischen Cassenbilletts, so wie die sächsischen Staatspapiere, von der Vindication dergestalt ausgeschlossen, daß der Eigenthümer, der sie durch Entwendung, Unterschlagung, Betrug, eigne Unachtsamkeit oder Zufall verloren hat, sie dem dritten Besitzer nicht wieder abnehmen und sich seiner Entschädigung wegen nur an den Dieb, Betrüger oder unredlichen Finder halten kann, es sei denn, daß er dem zeitigen Besitzer, welcher aber zu Edition seines Erwerbstitels nie verbunden ist, die Mitwissenschaft um die Entwendung, den Betrug oder Funddiebstahl nachzuweisen vermöge, die ihm selbst beiwohnt, oder seinem Erblasser, von dem die Papiere auf ihn gekommen, beiwohnt hat. Dies enthalten: das Edict wegen der Cassenbilletts vom 6. Mai 1772 im C. A. C. II. P. I. S. 397. §. 3 und das Mandat, die Vindication dieblich entwendeter oder veruntrauter landschaftlicher Obligationen, Kammercreditcassenscheine und deren beiderlei Zinsleisten und Coupons betr., vom 26. Januar 1775 im C. A. C. II. P. I. S. 339, verbunden mit dem Decrete vom 18. August 1819 in der Gesetzsammlung v. 1833, S. 115, so wie andere von Haubold (Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts §. 188 Not. c.) angeführte Gesetze, ferner das Mandat vom 26. August 1830 (Gesetzsamm. S. 156), das Gesetz über die Errichtung der Landrentenbriefe vom 17. März 1832 §. 18a. (Gesetzsamm. S. 270), das Gesetz wegen der neuen Cassenbilletts vom 16. April 1840 §. 8 (Gesetzsamm. S. 54) und das Gesetz vom 27. Juli 1843 §. 9 (Gesetzsamm. S. 75), wie denn auch einige andere auf den Inhaber gestellte Schuldscheine von Communen und öffentlichen Anstalten des Inlandes in den von Haubold ebendasselbst bezeichneten Gesetzen jenen Staatspapieren gleichgestellt worden sind. Die Gründe dieser gesetzlichen Bestimmungen liegen am Tage. Die Cassenbilletts insbesondere sind zum Umlauf gleich dem baaren Gelde bestimmt. So wie nun dieses seine Fähigkeit, als allgemeines Tauschmittel zu dienen, zum Theil auch dadurch hat, daß die einzelnen Geldstücke, sobald sie mit andern ihnen gleichen vermischt worden, davon schwer zu unterscheiden sind, daher aber kein Empfänger derselben deren Vindication vom etwaigen rechtmäßigen Eigenthümer leicht zu fürchten hat, so sollte den Cassenbilletts diese ihnen an sich, da jedes eine eigne Nummer hat, nicht beiwohnende Eigenschaft durch das Gesetz ertheilt werden.

Was aber die Staatspapiere betrifft, so kann die Absicht jener privilegirenden Bestimmung keine andere gewesen sein, als

die, das Vertrauen der Capitalisten und des mit solchen Papieren verkehrenden Publicums zu selbigen zu erhöhen, ihnen einen günstigen Cours zu verschaffen. Von dieser Seite betrachtet, ist also ein Grund, ausländische Staatspapiere ihnen gleichzustellen, nicht vorhanden, da kein Staat eine Verbindlichkeit oder ein Interesse dabei hat, den Credit auswärtiger Staaten zu befördern. Ja, was eigentliches Papiergeld fremder Länder betrifft, so liegt es vielmehr im Vortheil eines jeden Staats, oder kann doch durch Umstände leicht zuträglich werden, dessen Umlauf so wenig als möglich zu begünstigen.

Hiervon kann jedoch unstreitig sofort abgesehen werden, wenn sich findet, daß entweder die allgemeine Rechtslehre, oder das Interesse des Geschäftsverkehrs, vermöge der eigenthümlicher Natur dieser Papiere, für eine solche Gleichstellung spricht.

In ersterer Beziehung ist nun allerdings von einigen Rechtsgelehrten behauptet worden, daß Staatspapiere und andere auf den Inhaber gestellte Effecten nach dem heutigen Stande des Verkehrs wie baares Geld cursirten, daß aber letzteres nicht bloß, wie oben angedeutet worden, factisch, sondern auch nach richtigen Grundsätzen der Rechtslehre der Vindication nicht unterworfen sei. Beide Behauptungen sind jedoch von Andern als grundlos und willkürlich angefochten worden. Noch Andere haben auch, abgesehen hiervon, schon in der Stellung eines Schuldpapers auf Briefsinhaber an sich, sie rühre nun von einer Regierung, oder von irgend einer moralischen oder physischen Privatperson her, einen Grund zu finden geglaubt, die Vindication auszuschließen, indem dadurch eben der Aussteller erkläre, daß das Eigenthum an dem Papier auf die Berechtigung daraus gar keinen Einfluß haben solle. Jedoch hat auch diese Meinung nicht allgemeinen Beifall, vielmehr vielfältigen Widerspruch gefunden; namentlich ist dagegen eingewendet worden, daß der persönliche Anspruch aus dem Schein gegen den Schuldner etwas ganz Anderes sei, als das dingliche Recht auf den Schein selbst, daß der Vorbehalt, den sich der Schuldner gemacht, auch an den Nichteigenthümer, wenn er nur Besitzer sei, zahlen zu dürfen, keinen Einfluß haben könne auf das Eigenthum an sich, und daß dem Aussteller eben so wenig die rechtliche Fähigkeit, als, bei dem gänzlichen Mangel eines Interesses daran, auch nur die Absicht zugeschrieben werden könne, das an seinem Schein erworbene Eigenthum nach jeder Seite hin für rechtlich unwirksam zu erklären. Insbesondere haben auch sächsische höhere Spruchbehörden an der Zulässigkeit dinglicher Klagen in Beziehung auf ausländische und alle mit dem obgedachten Privilegium der sächsischen Staatspapiere nicht durch sächsische Gesetze begünstigten Effecten, die auf Briefsinhaber lauten, nicht gezweifelt.

Kori, in den Erörterungen practischer Rechtsfragen von v. Langen und Kori, Thl. II. Nr. 24. S. 256 der II. Ausg.

Kriz, Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben, Bd. III. S. 109.

Es ist indeß nicht nöthig, auf diese Controversen über das, was nach der bisherigen Gesetzgebung hierin Rechtsens sei, näher einzugehen, da die Ausschließung der Vindication und aller dinglichen Klagen in Hinsicht aller auf Briefsinhaber lautender Staatspapiere, Actien und sonstigen Schuldscheine und Effecten sich von Seiten der Zuträglichkeit auf das entschiedenste empfiehlt. Der Leipziger Handelsstand hat hierüber wiederholt sehr zu beachtende Anträge an die Staatsregierung gerichtet und neuerlich wieder vorgestellt, daß eine solche gesetzliche Bestimmung sich immer dringender nothwendig mache und dem seit Jahren immer mehr sich ausbreitenden Verkehr mit ausländischen Staatspapieren und den Actien ganz unentbehrlich sei. Der redlichste und sorgfältigste Geschäftsmann sei mit aller angewandten Mühe nicht im Stande, sich gegen die bei dem Han-